

**Allgemeine Bedingungen für die Rechts-
schutzversicherung in der Fassung der
MVK Versicherung
(ARB 2021)**

Stand 01.05.2021

Inhalt

1.	Aufgaben der Rechtsschutzversicherung.....	4
2.	Welchen Rechtsschutz haben Sie?.....	4
2.1.	Versicherte Lebensbereiche	4
2.1.1.	Schadenersatz-Rechtsschutz	4
2.1.2.	Arbeits-Rechtsschutz.....	4
2.1.3.	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.....	4
2.1.4.	Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	4
2.1.5.	Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten.....	5
2.1.6.	Sozialgerichts-Rechtsschutz	5
2.1.7.	Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	5
2.1.8.	Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	5
2.1.9.	Straf-Rechtsschutz	5
2.1.10.	Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.....	6
2.1.11.	Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht.....	6
2.1.12.	Opfer-Rechtsschutz.....	6
2.2.	Rechtsstellung mitversicherter Personen	7
3.	Leistungsumfang	7
4.	Was ist nicht versichert? Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten.....	11
5.	Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	14
6.	Versichererwechsel	15
7.	Was müssen Sie beachten? - Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls.....	16
8.	Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit - Stichentscheid –	18
9.	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	19
10.	Anzuwendendes Recht / Zuständiges Gericht	20
11.	In welchen Ländern sind Sie versichert?.....	20
12.	Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung	21
13.	Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?.....	22
14.	Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände.....	25
15.	Wegfall des versicherten Interesses	26

16.	Kündigung nach Versicherungsfall	27
17.	Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? – Gesetzliche Verjährung	27
18.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	28
18.1.	Verkehrs-Rechtsschutz (V)	28
18.2.	Fahrer-Rechtsschutz (F)	30
18.3.	Privat- und Berufsrechtsschutz für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken) (PB)	31
18.4.	Privat-, Berufs- und Verkehrs- Rechtsschutz für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken) (PBV)	32
18.5.	Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (W)	34
19.	Sonderbedingungen (Klauseln)	35
19.1.	Vertrags-Rechtsschutz.....	35
19.2.	Arbeits-Rechtsschutz.....	35
19.3.	Sozialgerichts-Rechtsschutz.....	35
19.4.	Steuer-Rechtsschutz	35
19.5.	Verwaltungs-Rechtsschutz	35
19.6.	Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen.....	36
19.7.	Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens	36
19.8.	Telefonische Rechtsberatung (Anwaltshotline)	36
19.9.	Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz	37
19.10.	Wohnung eines Kindes am Ausbildungsort im Inland	37
19.11.	Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen	37
19.12.	Urheber-Rechtsschutz	38
19.13.	Anwaltsnetzwerk APRAXA	38
19.14.	Leistungs-Update-Garantie.....	38

1. Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

1.1. Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz). Der ausgewählte Umfang der Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart und ist in diesen Versicherungsbedingungen, insbesondere in den Ziffern 18 ff. beschrieben.

2. Welchen Rechtsschutz haben Sie?

2.1. Versicherte Lebensbereiche

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen der Ziffer 18 ff vereinbart werden. Der Versicherungsschutz umfasst dabei folgende Leistungsarten:

2.1.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

2.1.2. Arbeits-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

2.1.3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

2.1.4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Der Versicherungsschutz umfasst Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten Ziffer 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.3 enthalten ist;

Wenn ein Vertrag über das Internet online im eigenen Namen und Interesse geschlossen wird, besteht Versicherungsschutz (Internet-Rechtsschutz), soweit kein Zusammenhang besteht mit

- rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen;
- dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2.1.5. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

Der Versicherungsschutz umfasst Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

2.1.6. Sozialgerichts-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;

2.1.7. Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

Der Versicherungsschutz umfasst Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;

2.1.8. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

2.1.9. Straf-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

- a) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
- b) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.

Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vor-

wurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

2.1.10. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;

2.1.11. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Der Versicherungsschutz umfasst Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen;

2.1.12. Opfer-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst Opfer-Rechtsschutz als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (letztere gemäß §§ 224, 225 oder 226 Strafgesetzbuch, evtl. als Körperverletzung im Amt auch in Verbindung mit § 340 Strafgesetzbuch) und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Der Versicherungsnehmer hat daneben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts:

- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz unter folgenden Voraussetzungen:

- er ist nebenklageberechtigt und
- er wurde durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- er ist dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn der Versicherungsnehmer die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen kann, besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen kein Versicherungsschutz.

2.2. **Rechtsstellung mitversicherter Personen**

2.2.1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in Ziffer 18 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Ist der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch eine Straftat getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Beteiligung als Nebenkläger gemäß Ziffer 2.1.12. für den jeweiligen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis der jeweiligen Kinder, Eltern und Geschwister.

2.2.2. Mitversicherte Lebenspartner sind der:

- a) eheliche oder eingetragene Lebenspartner
- b) nicht eheliche oder nicht eingetragene Lebenspartner

Die Mitversicherung des nicht ehelichen oder nicht eingetragenen Lebenspartners setzt voraus, dass eine häusliche Lebensgemeinschaft besteht und weder der Versicherungsnehmer noch sein Lebenspartner anderweitig verheiratet sind oder für diese eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als eheliche oder eingetragene Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

3. **Leistungsumfang**

3.1. Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt

3.1.1. bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes (im Sozialgerichts-Rechtsschutz alternativ eines Rentenberaters) bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250 Euro. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht

entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.7 weiter Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

- 3.1.2. bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Ziffer 3.1.1 Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im Europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe von 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG für dessen gesamte Tätigkeit.

Generell trägt der Versicherer die Kosten des ausländischen Rechtsanwaltes maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines in Deutschland ansässigen Rechtsanwaltes.

- 3.1.3. die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- 3.1.4. die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach den Sonderbedingungen Ziffer 19.7;
- 3.1.5. die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- 3.1.6. die übliche Vergütung

- 3.1.6.1. eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
- 3.1.6.2. eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
- 3.1.7. die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- 3.1.8. die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- 3.1.9. die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- 3.1.10. die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.
- 3.2. **Der Versicherer trägt erstattungsfähige Kosten**
- 3.2.1. Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- 3.2.2. Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- 3.3. **Der Versicherer trägt nicht**
- 3.3.1. Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- 3.3.2. Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

- 3.3.3. die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
Wird der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt, werden die hierbei entstehenden Kosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung übernommen.
- 3.3.4. Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- 3.3.5. Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- 3.3.6. Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro;
- 3.3.7. Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- 3.4. **Der Versicherer zahlt**

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 3.5. **Der Versicherer sorgt für**
 - 3.5.1. die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - 3.5.2. die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- 3.6. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - 3.6.1. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziffer 2.1.11) für Notare;
 - 3.6.2. im Steuer- Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.1.5) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - 3.6.3. bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

4. Was ist nicht versichert? Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

4.1. Rechtsschutz besteht nicht für Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

4.1.1. Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

4.1.2. Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;

4.1.3. Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;

4.1.4. dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes;

4.1.5. der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;

4.1.6. der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;

4.1.7. dem Erwerb oder der Veräußerung eines nicht zur Selbstnutzung des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen bestimmten bzw. nicht selbstgenutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles;

4.1.8. dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles;

4.1.9. der Finanzierung eines der unter Ziffer 4.1.4 bis 4.1.8 genannten Vorhaben.

4.2. Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

4.2.1. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;

4.2.2. aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

4.2.3. aus dem Recht der Handelsgesellschaften, aus einer Beteiligung an einer Handelsgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

- 4.2.4. in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- 4.2.5. aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
- 4.2.6. in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stille Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung;
- 4.2.7. aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gem. (Ziffer 2.1.11) besteht;
- 4.2.8. aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- 4.2.9. wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- 4.2.10. bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage;
- 4.2.11. bei Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen stehen;
- 4.2.12. bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Kündigung und sonstigen Beendigungstatbeständen, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen. Ausgenommen hiervon sind:
 - a) Grundstücke, soweit sie vom Versicherungsnehmer genutzt werden oder genutzt werden sollen;
 - b) Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen;
- 4.2.13. bei Streitigkeiten aus Darlehensverträgen;
- 4.2.14. bei Widerruf von oder Widersprüchen gegen Lebens- und Rentenversicherungsverträgen. Dies gilt selbst dann, wenn der Versicherungsnehmer den Widerruf oder Widerspruch noch nicht erklärt hat.
- 4.2.15. in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

- 4.2.16. in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- 4.2.17. in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- 4.2.18. in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- 4.2.19. in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes;
- 4.2.20. in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren, die ein Verwarnungs- bzw. Bußgeld bis einschließlich 30 Euro zur Folge haben können (Bagatellbußgeldsachen);
- 4.2.21. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen eines Asyl- und/oder Ausländerrechtsverfahrens;
- 4.2.22. bei Streitigkeiten in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben;
- 4.2.23. mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- 4.2.24. sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- 4.2.25. aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- 4.2.26. aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- 4.2.27. soweit in den Fällen der Ziffern 2.1.1 bis 2.1.8 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

4.3. **Ausschluss vom Versicherungsschutz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

- die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010,
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

5. **Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz**

5.1. **Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles**

- 5.1.1. im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Ziffer 2.1.1 von dem ersten Ereignis an, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll;
- 5.1.2. im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Ziffer 2.1.11 von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
- 5.1.3. in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
- 5.1.4. Die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1.1 bis 5.1.3 müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 12.1 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach Ziffer 2.1.2 bis 2.1.7 besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.

Bereits teilweise oder vollständig erfüllte Wartezeiten werden angerechnet, wenn

- das Risiko anderweitig, d.h. bei einem anderen Versicherer oder der MVK Versicherung (ggf. auch als mitversicherte Person) versichert war, und nun inhaltsgleich und in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird (z. B. ein mitversichertes Familienmitglied in eine eigene Wohnung zieht und hierfür den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach Ziffer 18.5 abschließt);

- eine Nutzungsänderung oder -erweiterung bei einem in Ziffer 18.5 versicherten Objekt vorgenommen wird und für die Risikoveränderung Versicherungsschutz vereinbart wird.

5.2. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

5.3. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

5.3.1. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Ziffer 5.1.3 ausgelöst hat;

5.3.2. der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

5.4. Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.1.5) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die, der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung, vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

6. Versichererwechsel

6.1. Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von Ziffer 5.3 und 5.4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

6.1.1. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. Ziffer 5.1.3 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

6.1.2. der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

- 6.1.3. im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.1.5) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. Ziffer 5.1.3 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- 6.2. Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles beim bisherigen Versicherer bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des vom Versicherungsnehmer bei der MVK Versicherung geschlossenen Vertrages.

7. Was müssen Sie beachten? - Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

- 7.1. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
- 7.1.1. dem Versicherer/Schadenabwicklungsunternehmen den Rechtsschutzfall unverzüglich in Textform (Mail/Fax/Brief) anzuzeigen;
- 7.1.2. den Versicherer/Schadenabwicklungsunternehmen vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- 7.1.3. soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- a) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer/ Schadenabwicklungsunternehmen abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - b) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,

- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers/ Schadenabwicklungsunternehmens einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- 7.2. Der Versicherer/das Schadenabwicklungsunternehmen bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutz. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer/das Schadenabwicklungsunternehmen nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- 7.3. Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 trägt. Der Versicherer/das Schadenabwicklungsunternehmen wählt den Rechtsanwalt aus,
- 7.3.1. wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- 7.3.2. wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- 7.4. Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer/das Schadenabwicklungsunternehmen nicht verantwortlich.
- 7.5. Der Versicherungsnehmer hat
- 7.5.1. den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- 7.5.2. dem Versicherer/Schadenabwicklungsunternehmen auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

- 7.6. Wird eine der in den Ziffern 7.1 bis 7.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer/das Schadenabwicklungsunternehmen berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- 7.7. Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- 7.8. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- 7.9. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

8. Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit - Stichentscheid –

- 8.1. Der Versicherer/das Schadenabwicklungsunternehmen kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

- 8.1.1. in einem der Fälle der Ziffern 2.1.1 bis 2.1.7 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- 8.1.2. die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.
- Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 8.2. Hat der Versicherer/das Schadenabwicklungsunternehmen seine Leistungspflicht gemäß Ziffer 8.1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers/des Schadenabwicklungsunternehmens nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 8.3. Der Versicherer/das Schadenabwicklungsunternehmen kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 8.2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer/das Schadenabwicklungsunternehmen ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

9. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 9.1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 9.2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

- 9.3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffern 9.2 entsprechende Anwendung.

10. Anzuwendendes Recht / Zuständiges Gericht

10.1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

10.2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

10.3. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt oder im Ausland, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

10.4. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

11. In welchen Ländern sind Sie versichert?

11.1. Örtlicher Geltungsbereich

- 11.1.1. Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt

und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

- 11.1.2. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziffer 11.1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens drei Monate dauernden (nicht im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit) Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach Ziffer 3.1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro. Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 11.1.3. Bei Internet-Rechtsschutzfällen (Ziffer 2.1.4) beträgt die Höchstgrenze der zu tragenden Kosten ebenfalls 100.000 Euro.

12. Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung

12.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 13.2.1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

12.2. Dauer und Ende des Vertrages

12.2.1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

12.2.2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

12.2.3. Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

13. Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

13.1. Beitrag und Versicherungssteuer

13.1.1. Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

13.1.2. Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

13.2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung für erster oder einmaliger Beitrag

13.2.1. Fälligkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

13.2.2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein beziehungsweise der Beitragsrechnung auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

13.2.3. Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

13.3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung für Folgebeitrag

13.3.1. Folgebeiträge

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

13.3.2. Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

13.3.3. Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 13.4 und Ziffer 13.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

13.4. **Kein Versicherungsschutz**

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 13.3.3 darauf hingewiesen wurde.

13.5. **Kündigung**

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 13.3.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

13.6. **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**

13.6.1. Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

13.6.2. Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

13.6.3. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

13.7. Beitragsanpassung

13.7.1. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

13.7.2. Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge

- gemäß den Ziffern 18.1 und 18.2,
- gemäß den Ziffern 18.3 und 18.5,
- gemäß der Ziffer 18.4

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

13.7.3. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mit zu berücksichtigen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der

erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

- 13.7.4. Hat sich der entsprechend Ziffer 13.7.1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Kalenderjahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgebeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Ziffer 13.7.2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Ziffer 13.7.3 ergibt.
- 13.7.5. Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.
- 13.7.6. Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

14. Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände

- 14.1. Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 14.2. Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der

Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst von Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

- 14.3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.
- 14.4. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

15. Wegfall des versicherten Interesses

- 15.1. Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- 15.2. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächste fällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

- 15.3. Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- 15.4. Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Ziffer 15.3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe, noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

16. Kündigung nach Versicherungsfall

- 16.1. Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- 16.2. Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- 16.3. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Ziffer 16.1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Ziffer 16.2 in Textform zugegangen sein. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

17. Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? – Gesetzliche Verjährung

- 17.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- 17.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

18. Umfang des Versicherungsschutzes

18.1. Verkehrs-Rechtsschutz (V)

- 18.1.1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

- 18.1.2. Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Ziffer 18.1.1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

- 18.1.3. Abweichend von Ziffer 18.1.1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

- 18.1.4. Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.1),
- Rechtsschutz im Vertrags- u. Sachenrecht (Ziffer 2.1.4),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.1.5),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (Ziffer 2.1.7),
- Straf-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.9),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.10),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Ziffer 2.1.12).

- 18.1.5. Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

- 18.1.6. Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Ziffern 18.1.1 und 18.1.2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

18.1.7. Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als

- a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- b) Fahrgast,
- c) Fußgänger und
- d) Radfahrer.

18.1.8. Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

18.1.9. Ist in den Fällen der Ziffern 18.1.1 und 18.1.2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß Ziffer 14.2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

18.1.10. Wird ein nach Ziffer 18.1.3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer

nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges, ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

18.1.11. Bei Abschluss des Verkehrs-Rechtsschutz für mehrere Fahrzeuge wird der Versicherungsschutz nach den Ziff. 18.1.1, 18.1.4 und Ziff. 18.1.7 nicht nur dem Versicherungsnehmer selbst gewährt, sondern auch dessen Familie. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für den privaten Verkehrsbereich. Mitversichert sind die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i.S.d. Ziffer 4.2.24 lebenden volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug).

18.2. **Fahrer-Rechtsschutz (F)**

18.2.1. Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

18.2.2. Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Ziffer 18.2.1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

18.2.3. Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.1),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.1.5),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (Ziffer 2.1.7),
- Straf-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.9),

- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.10),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Ziffer 2.1.12).

18.2.4. Wird in den Fällen der Ziffer 18.2.1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach Ziffer 18.1.3, 18.1.4, 18.1.7, 18.1.8 und 18.1.10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.

18.2.5. Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

18.2.6. Hat in den Fällen der Ziffer 18.2.1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

18.3. **Privat- und Berufsrechtsschutz für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken) (PB)**

18.3.1. Versicherungsschutz besteht für den privaten und nichtselbständigen beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen im Sinne von Ziffer 2.2.2.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (auch bei nebenberuflicher Ausübung).

18.3.2. Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i.S.d. Ziffer 4.2.24 lebenden, volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, letztere jedoch längstens bis zu dem

Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

18.3.3. Mitversichert sind die unter Ziffer 18.3.1 und 18.3.2 genannten Personen im privaten Bereich in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, z. B. als Reiter, Skater.

18.3.4. Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.2),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 2.1.4),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.1.5),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.6),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.8),
- Straf-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.9),
- Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz (Ziffer 2.1.10),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziffer 2.1.11),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Ziffer 2.1.12).

18.3.5. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

18.3.6. Der Versicherungsschutz nach Ziffer 18.3.4 kann dahingehend eingeschränkt werden, dass der Arbeits-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.2) entfällt. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus bestehenden Arbeits-/Dienstverhältnissen – auch bei mitversicherten Personen – ist nicht versichert.

18.4. **Privat-, Berufs- und Verkehrs- Rechtsschutz für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken) (PBV)**

18.4.1. Versicherungsschutz besteht für den privaten und nichtselbständigen beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen im Sinne von Ziffer 2.2.2.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (auch bei nebenberuflicher Ausübung). Im Verkehrs-Rechtsschutz ist das Fahren fremder Fahrzeuge nicht versichert.

18.4.2. Mitversichert sind die minderjährigen Kinder, die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i.S.d. Ziffer 4.2.24 lebenden volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, letztere jedoch längstens bis zu dem

Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

- 18.4.3. Mitversichert sind alle Personen ausschließlich im privaten Verkehrsbereich in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder seine Kinder im Sinne von 18.4.2 zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.
- 18.4.4. Mitversichert sind die unter Ziffer 18.4.1 und 18.4.2 genannten Personen im privaten Bereich in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, z. B. als Reiter, Skater.
- 18.4.5. Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.1),
 - Arbeits-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.2),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 2.1.4),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.1.5),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.6),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (Ziffer 2.1.7),
 - Disziplinar- und Standes- Rechtsschutz (Ziffer 2.1.8),
 - Straf-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.9),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.10),
 - Beratungs- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziffer 2.1.11),
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Ziffer 2.1.12).
- 18.4.6. Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- 18.4.7. Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechnigt sein, und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die

Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

18.4.8. Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach Ziffer 18.3 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

18.4.9. Der Versicherungsschutz nach Ziffer 18.4.5 kann dahingehend eingeschränkt werden, dass der Arbeits-Rechtsschutz Ziffer 2.1.2 entfällt. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus bestehenden Arbeits-/Dienstverhältnissen – auch bei mitversicherten Personen – ist dann nicht versichert.

18.5. **Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (W)**

18.5.1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und der mitversicherten Personen im Sinne von Ziffer 2.2.2. in der im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

- a) Eigentümer,
- b) Vermieter,
- c) Verpächter,
- d) Mieter,
- e) Pächter,
- f) Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen im Inland, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze in Inland sind eingeschlossen.

18.5.2. Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz (Ziffer 2.1.3),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.1.5).

19. Sonderbedingungen (Klauseln)

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung in der Fassung der MVK Versicherung (ARB 2021) gelten folgende Zusatzvereinbarungen:

19.1. Vertrags-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau einer Küche in eine neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit.

19.2. Arbeits-Rechtsschutz

Unabhängig von Ziffer 5.1.3 ARB besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis gemäß Ziffer 2.1.2 und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 750 Euro für einen Leistungsfall pro Kalenderjahr begrenzt.

Ergänzend zu Ziffer 2.1.2 gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Rentnern/Pensionären im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts aus nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnissen/öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

19.3. Sozialgerichts-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

19.4. Steuer-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Einspruchsverfahren.

19.5. Verwaltungs-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang

- mit Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht,
- aus dem Hochschulrecht,
- mit dem Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.3),
- zum Schutz der natürlichen Umwelt und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme (Umweltrecht).

Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten.

19.6. **Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen**

Versicherungsschutz besteht für einen Rat oder eine Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar in Bezug auf ein(e):

- Betreuungsverfügung,
- Vorsorgevollmacht,
- Patientenverfügung,
- Testament.

Die Kostenübernahme ist auf eine Beratung mit maximal 250 Euro pro Kalenderjahr begrenzt. Die Rechtsberatung darf nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts/Notars zusammenhängen. Als Versicherungsfall, der den Anspruch auf eine Beratung begründet, gilt der Zeitpunkt, an dem das Beratungsbedürfnis aufgrund konkreter Lebensumstände erstmals entstanden ist. Ein etwaig vereinbarter Selbstbehalt wird nicht berücksichtigt. Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten.

19.7. **Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens**

Der Versicherungsschutz für Mediation erstreckt sich auf die im Vertrag versicherten Leistungsarten. Gemäß Ziffer 3.1.4 der trägt der Versicherer die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation für bis zu acht Sitzungsstunden, insgesamt jedoch maximal 1.000 Euro.

Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Versicherten zu den nichtversicherten Personen.

Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen

- der Ziffern 1.1,
- der Ziffer 4.1 und 4.2,
- der Ziffer 5,
- der Ziffer 7.1,
- der Ziffer 9 bis 17.1 entsprechend.

19.8. **Telefonische Rechtsberatung (Anwaltshotline)**

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Montags bis Freitags, mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage sowie des 24.12. und 31.12. jeden Jahres) steht Ihnen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles in den versicherten Bereichen eine sofortige telefonische Beratung durch selbstständige Rechtsanwälte zur Verfügung. Diese ist unter der Rufnummer **0721 98198555** (Telefongebühr zum Ortstarif, ggf. separate Mobilfunkgebühren) zu erreichen.

Wurde für Ihren Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird Ihnen durch die telefonische Rechtsberatung diese nicht in Rechnung gestellt. Bis zu 5-mal im Jahr kann der Versicherungsnehmer die telefonische Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Keine Beratung erfolgt zu den über die Versicherungsbedingungen ausgeschlossenen Rechtsangelegenheiten wie z. B. dem Urheber- oder Patentrecht, zu Vorsatztaten, der Abwehr von Schadenersatzansprüchen, dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks, der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder dem Erwerb eines Gebäudes.

19.9. **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz**

In den Fällen, in denen der Rechtsschutzfall mit einer anwaltlichen Erstberatung erledigt ist und mit keiner weiteren Tätigkeit verbunden ist, verzichtet die MVK Versicherung auf den Abzug der Selbstbeteiligung und erstattet die Beratungskosten bis zu einem Betrag von maximal 250 Euro.

19.10. **Wohnung eines Kindes am Ausbildungsort im Inland**

Ergänzend zu Ziffer 18.5 gilt der Versicherungsschutz auch für den Versicherungsnehmer bzw. seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein sonstigen genannten Lebenspartner als Eigentümer oder Mieter eines im Inland (Bundesrepublik Deutschland) gelegenen Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das von einem der minderjährigen oder volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers und/oder seines Lebenspartners am Ausbildungsort und während der Schulzeit oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildungszeit (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen oder ähnlichem) selbst bewohnt wird, sofern der Versicherungsnehmer bei der MVK Versicherung seine selbstgenutzte Wohneinheit versichert hat. Dies gilt entsprechend auch für die genannten Kinder als Mieter oder Eigentümer des Objekts, nicht jedoch als Mieter des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen. Mit Abschluss der beruflichen Erstausbildungszeit (Lehre und/oder Studium) entfällt die Mitversicherung.

19.11. **Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen**

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, wenn die Anlage

- nach der jeweils einschlägigen Landesbauordnung genehmigungs- bzw. verfahrensfrei ist;
- sich auf der Dachfläche eines im Eigentum des Versicherungsnehmers und/oder in Eigentum der mitversicherten Personen stehenden, selbstgenutzten Objekts befindet (keine Gewerbeobjekte);
- maximal eine Leistung von 15 kWp hat;
- für das betroffene Objekt auch der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Häusern, Wohnungen und Grundstücken bei der MVK Versicherung besteht.

Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten.

19.12. **Urheber-Rechtsschutz**

Versicherungsschutz besteht für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts wegen einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Die Kostenübernahme ist auf einen Leistungsfall und bis zu einem Betrag von 250 Euro pro Kalenderjahr begrenzt. Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten.

19.13. **Anwaltsnetzwerk APRAXA**

Sollte sich im Beratungsgespräch herausstellen, dass eine anwaltliche Vertretung oder eine Beratung bei einem Anwalt beim Versicherungsnehmer vor Ort nötig ist, kann auf seinen Wunsch gerne eine Anwaltsempfehlung ausgesprochen werden. Natürlich steht es dem Versicherungsnehmer frei, einen Anwalt seiner Wahl für die weitere Vertretung zu beauftragen. Der Versicherungsnehmer kann sich aber bei der telefonischen Beratung auch an einen Anwalt aus dem APRAXA-Netzwerk nennen lassen oder selbst unter www.apraxa.de suchen. Die APRAXA e.G. ist ein Zusammenschluss von etwa 700 Anwaltskanzleien aus ganz Deutschland und hat eine Kooperationsvereinbarung mit der MVK Versicherung geschlossen.

19.14. **Leistungs-Update-Garantie**

Werden die dieser Rechtsschutzversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarifstruktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die gewählten Zusatzbedingungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.